



Amtssigniert. SID2021101015943
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Lukas Kihr
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3449
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen von
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-9/24/103-2021

Innsbruck, 04.10.2021

RBA - Recycling- und Betonanlagen GmbH & Co. Nfg. KG, Zirl;
Bodenaushubdeponie Ziegelstadel - Erweiterung West;
Verfahren nach dem AWG 2002;
KUNDMACHUNG einer mündlichen Verhandlung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

I. Derzeitiger Genehmigungskonsens

Die RBA – Recycling- und Betonanlagen GmbH & Co. Nfg. KG betreibt auf Grundlage der Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 09.02.2017, Zl. U-ABF-9/24/49-2017, und vom 10.07.2017, Zl. U-ABF-9/24/64-2017, die Bodenaushubdeponie Ziegelstadel am Areal der Justizanstalt Innsbruck mit einer Gesamtfläche von ca. 16.500 m² und einer Gesamtkapazität von 99.500 m³, welche bis zum 31.01.2027 befristet bewilligt wurde.

II. Gegenständliches Ansuchen

Mit Eingabe vom 29.01.2021, abgeändert mit Eingaben vom 10.03.2021 und vom 11.04.2021, hat die RBA – Recycling- und Betonanlagen GmbH & Co. Nfg. KG um die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Erweiterung dieser Bodenaushubdeponie um ca. 6.460 m² an Fläche und um ca. 31.500 m³ an Volumen auf den Gst. Nr. 1481, 1485/1 und 1486/1, alle KG Wilten, anschließend an die Schüttphase 1 in Richtung Westen sowie um die Ablagerung einer zusätzlichen Abfallart angesucht. Die bisherigen Betriebszeiten sollen unverändert bleiben und lediglich der Einbringungszeitraum bis zum 31.01.2030 verlängert werden.

III. Antragsunterlagen

Die genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie nähere Details können dem Einreichoperat mit der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Flächenverbesserung im Areal der Justizanstalt Innsbruck –

Erweiterung West“, erstellt von der RBA – Recycling- und Betonanlagen GmbH & Co. Nfg. KG, datiert mit 29.01.2021, entnommen werden.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag der mündlichen Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf. Aufgrund der derzeit geltenden Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 ist der Zutritt von externen Personen in das Amtsgebäude nur nach vorheriger Einlasskontrolle und mit bestätigtem Termin möglich. Aus diesem Grund wird um entsprechende Terminvereinbarung unter folgenden Telefonnummern höflich ersucht: 0512 508 3467 oder 0512 508 3468.

IV. Mündliche Verhandlung

In Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit § 41 AWG 2002 findet über dieses Ansuchen eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 28.10.2021
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
um 09.00 Uhr
im **Besprechungszimmer im 4. Stock des Fohringerhauses,**
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

statt.

Beteiligte können persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag in der Gemeinde und
- ❖ durch Veröffentlichung im Internet

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise aufgrund des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes:

- ❖ Es muss sichergestellt sein, dass bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum.
- ❖ Die an der Verhandlung teilnehmenden Personen haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; diese ist von jedem selbst zur Verhandlung mitzubringen und für die Dauer des Aufenthaltes zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Lukas Kihr